

des Erlauchten, Ludwig der Strenge und Heinrich, Herzöge zu Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein, von denen in der Teilung von 1255 jenem die Pfalz und Oberbayern, diesem Niederbayern zugefallen war, wurden damals als gemeinsame Inhaber der pfälzischen Kur zugelassen und haben zusammen den englischen Prinzen erwählt. Bei der Wahl Rudolfs von Habsburg im Jahre 1273 haben wieder beide gemeinsam, diesmal aber auf Grund eines bayerischen Kurrechts, gekoren und davon unabhängig hat der Pfalzgraf Ludwig auch das auf seinem Fürstentum ruhende Kurrecht, diesmal aber allein, ausgeübt. Seit Abschluss des Kurfürstenkollegs existiert kein bayrisches Kurrecht mehr, es muss im Jahre 1273 neu geschaffen worden sein¹. Weil der Böhme Ottokar bei einer Wahl Rudolfs nicht mitwirken wollte, die Kurfürsten aber es für gut hielten, die Siebenzahl der Wähler jedenfalls voll zu machen, wurde damals, ohne dass der Böhme ausdrücklich ausgeschlossen worden wäre, eine neue, bayrische Kur geschaffen. An dieser verlangte und erhielt jetzt Ludwig einen Anteil, gerade so wie er einst dem Bruder an der pfälzischen Kur teilzuhaben vergönnt hatte; dies Zugeständnis machte er aber dem jetzt mächtig gewordenen Heinrich offenbar aus Eifersucht nicht mehr. Diese Einrichtung einer neuen Kur hat zwar in den Schwabenspiegel (Landrecht 130) Aufnahme gefunden, ist aber rechtsrechtlich nie rezipiert worden. Vielmehr hat König Rudolf sogar in aller Form später den Nachfolger Ottokars im böhmischen Königtum als Inhaber des Erzamts und Kurrechts anerkannt². Danach haben auch die Wittelsbacher einen dahinzielenden Anspruch nicht weiter geltend gemacht, nur im Jahre 1294 taucht noch eine Erinnerung daran auf³. Dagegen hat, als nach Ludwigs Tode (1294) sein Land in der Weise geteilt wurde, dass sein älterer Sohn Rudolf die Pfalz, sein jüngerer, Ludwig, der spätere König, Oberbayern erhielt, auch diese oberbayrische Linie Anteil an der pfälzischen Kur beansprucht und zugebilligt erhalten. Bei der ersten Wahl Albrechts hat Ludwig als Pfalzgraf mitgewirkt⁴; die gegen

1) Zeumer a. a. O. S. 223 f. 234. 2) Zuerst am 4. März 1289, MG. Const. III, p. 408, nr. 415, dann am 26. September 1290, MG. I c. p. 426 sq., nr. 444 (Krammer, Quellen II, 15 f.). 3) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 243. 4) Er hat seine Stimme dem Herzog von Sachsen-Wittenberg übertragen, vgl. MG. Const. IV, p. 4 sq., nr. 5 (Krammer, Quellen II, 26); hier heisst es: *declaramus . . . , quod nos . . . principum, qui regem . . . ius et potestatem optinent eligendi, . . . collegio aggregati*